

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2015/1
21.1.2015

Änderung der Grundordnung

Satzung zum Verfahren der Bestellung einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Wahl einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Herausgeber

Rektor der Hochschule für Musik Freiburg
Schwarzwaldstr. 141
79102 Freiburg
www.mh-freiburg.de

Erscheinungsdatum

23.2.2015

Änderung der Grundordnung

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 21. Januar 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 5. Februar 2015 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 LHG Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 HS. 2 LHG sein Einvernehmen erteilt.

[Die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist noch einzuholen.]

Inhaltsübersicht

- § 1 Organe der Hochschule
- § 2 Rektorat
- § 3 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- § 4 Senat
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Fachgruppen
- § 7 Studienkommissionen
- § 8 Studienbereichsleitung
- § 9 Wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen, Betriebseinrichtungen
- § 10 Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte für das weibliche lehrende und nichtlehrende Personal
- § 11 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung
- § 12 Ehrensensatorin und Ehrensensator
- § 13 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht
- § 14 Berufung von Professorinnen und Professoren

- § 15 Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel
- § 16 Zeitpunkt der Wahlen
- § 17 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 1 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

Dem Rektorat gehören an:

1. als hauptamtliche Mitglieder die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats und die Kanzlerin oder der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und
2. als nebenamtliche Mitglieder eine Prorektorin oder ein Prorektor.

§ 3 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 LHG setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats drei externe Mitglieder des Hochschulrats und drei Mitglieder des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an.
- (2) Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

§ 4 Senat

- (1) Als Mitglieder kraft Amtes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG gehören dem Senat
 1. die Rektoratsmitglieder gemäß § 2,
 2. die Gleichstellungsbeauftragtean.

Auf Grund von Wahlen gehören dem Senat

1. zehn hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (höchstens ein Senatssitz dieser Gruppe kann durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten vertreten werden),

3. vier Studierende,
 4. eine hauptberufliche sonstiger Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher sonstiger Mitarbeiter
- an.

Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat.

- (2) Die Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.
- (3) Die Amtszeit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (4) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Diese Anfragen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Regel in der Form beantwortet, in der sie gestellt worden sind, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 5 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus neun Mitgliedern, davon fünf externe Mitglieder gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 LHG und vier Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG (interne Mitglieder).
- (2) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören.
- (3) Die persönliche Amtszeit der externen und internen Hochschulratsmitglieder beträgt mit Ausnahme der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vier Jahre. Sollte eines der Mitglieder des Hochschulrates der Gruppe der Studierenden angehören, so beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (4) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
Der Hochschulrat wählt auf Vorschlag seiner oder seines Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Scheidet ein Hochschulratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger auch für den Rest der Amtszeit des Hochschulrats vorgeschlagen werden. Im Übrigen kann der Findungsausschuss für die Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG in die entsprechende Liste bis zu zwei Ersatzmitglieder aufnehmen.

§ 6 Fachgruppen

- (1) Die Hochschule gliedert sich in sechs Fachgruppen:

Fachgruppe 1:	Musiktheorie/Komposition/Musikwissenschaft/Musikpädagogik (Schulmusik; Instrumentalpädagogik (Musizierpädagogik); Elementare Musikpädagogik)/Musikermedizin
Fachgruppe 2:	Tastenteinstrumente
Fachgruppe 3:	Streichinstrumente/Harfe/Zupfinstrumente
Fachgruppe 4:	Blasinstrumente/Schlagzeug
Fachgruppe 5:	Gesang/Oper
Fachgruppe 6:	Dirigieren/Ensembleleitung

- (2) Den Fachgruppen gehören Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1, 2 und 3 LHG sowie die Lehrbeauftragten im Sinne von § 56 LHG an. An der Fachgruppenkonferenz nehmen die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, sowie bei einer Fachgruppe mit bis zu zehn Professuren eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, bei einer Fachgruppe mit mehr als zehn Professuren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden teil. Die studentischen Mitglieder der Fachgruppenkonferenz werden auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenkonferenz wählen aus der Reihe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren bzw. der hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Sprecherin oder der Sprecher besorgt die frist- und formgerechte Einladung zu den Sitzungen, leitet diese und gibt Entscheidungen an die zuständigen Gremien weiter. Die Amtszeit von Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre.

- (4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuordnung zu den Fachgruppen.

- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Studienkommissionen

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg hat fünf fachgruppenübergreifende Studienkommissionen:

Studienkommission 1:	Orchestermusik
Studienkommission 2:	Lehrberufe
Studienkommission 3:	Schulmusik
Studienkommission 4:	Kirchenmusik

Studienkommission 5: Freie Berufe einschl. Oper und postgraduale künstlerische Studiengänge einschl. Weiterbildungsangebote

- (2) Grundsätzlich sind alle Fachgruppen in den Studienkommissionen vertreten mit folgenden Ausnahmen: Fachgruppen 5 und 2 sind nicht in Studienkommission 1 vertreten, Fachgruppe 6 nicht in Studienkommission 2, Fachgruppen 3 und 4 nicht in Studienkommission 4.
- (3) Die Studienkommissionen bestehen in der Regel aus zehn Mitgliedern, darunter vier Studierende. Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die übrigen Lehrenden werden auf Vorschlag der Fachgruppen vom Senat gewählt
- (4) Die studentischen Mitglieder der Studienkommissionen sind in der Regel in jenen Studiengängen eingeschrieben, die in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission fallen. Wenn möglich, gehören sie unterschiedlichen Fachgruppen an. Im Sinne von § 26 Abs.1 LHG sollen die studentischen Mitglieder der Fachgruppenkonferenzen in den Studienkommissionen präsent sein.
- (5) Die studentischen Mitglieder der Studienkommissionen werden per Urwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt.
- (6) Die Amtszeit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

§ 8 Studienbereichsleitung

- (1) Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter sind Lehrende eines Studienbereichs bzw. Studiengangs. Sie werden vom Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Fachgruppe ernannt.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen, Betriebseinrichtungen

- (1) Zentrale wissenschaftliche/künstlerische Einrichtungen sind
 - das Institut für Neue Musik,
 - das Institut für Historische Aufführungspraxis,
 - das Institut für Musiktheater,
 - das Institut für Musikermedizin,
 - die Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB),
 - das Institut für Kirchenmusik.

- (2) Betriebseinrichtungen sind
 - die Hochschulbibliothek,
 - das Tonstudio.
- (3) Die Einrichtung bzw. die Auflösung der wissenschaftlichen/künstlerischen Einrichtungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatsmitglieder.
- (4) Die Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 sind gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Rektorat zugeordnet.

§ 10 Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte für das weibliche lehrende und nichtlehrende Personal

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflichen tätigen weiblichen lehrenden Personals eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird durch zwei Stellvertreterinnen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind sowohl für das lehrende als auch für das nichtlehrende Personal zuständig. Die Gleichstellungsbeauftragte muss dem lehrenden, eine ihrer Stellvertreterinnen kann dem nichtlehrenden Personal angehören. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin betragen drei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört gemäß § 4 Absatz 3 LHG dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 LHG und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 LHG kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 LHG auch von einer von ihr zu benennenden Person aus dem lehrenden Bereich vertreten lassen. Die Stellvertreterin aus dem nichtlehrenden Personal kann die Gleichstellungsbeauftragte nicht in Berufungskommissionen vertreten.

§ 11 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie oder er berät Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat alle zwei Jahre über die

Situation der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und über die Tätigkeit als Beauftragte/-r. Das Rektorat kann die Beauftragte oder den Beauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihrer oder seiner Arbeit bitten.

§ 12 Ehrensenatorin und Ehrensenator

Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des Rektorats die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen. Mit der Verleihung werden sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG Mitglieder der Hochschule.

§ 13 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren; sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sind wahlberechtigt und wählbar, sofern ihnen die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin bzw. eines beamteten Professors übertragen wird.
- (4) Angehörige der Hochschule sind Personen, die an der Hochschule für Musik Freiburg tätig sind, ohne deren Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 LHG zu sein. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht; dies gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG, diese haben das aktive Wahlrecht. Lehrbeauftragte sind für den Senat in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung an der Hochschule nicht hauptberuflich tätig sind und nach ihrem Dienstverhältnis Lehraufgaben einer Akademischen Mitarbeiterin oder eines Akademischen Mitarbeiters wahrzunehmen haben, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind für den Senat wahlberechtigt und wählbar.
- (6) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ein Amt der Selbstverwaltung ausüben.

§ 14 Berufung von Professorinnen und Professoren

Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder dem Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 4 LHG nach erfolgter Zustimmung des Senats berufen. Vor Beschlussfassung durch das Rektorat ist mit dem Senat zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission das Einvernehmen herzustellen.

§ 15 Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach dem Qualitätssicherungsgesetz entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden im Senat.

§ 16 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Soweit das Landeshochschulgesetz und die nach diesem zu erlassende Wahlordnung keine anderweitige Regelung vorsehen, finden Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule grundsätzlich in dem Semester statt, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament finden jedes Semester für jeweils die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments statt.

§ 17 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen betreffend die Wahlen zum Senat finden erstmals Anwendung nach Ablauf der Wahlperiode der gemäß Art. 19 § 1 Abs. 3 3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG vom 1. April 2014 durchgeführten Senatswahlen.
- (2) Die Regelungen betreffend die Vertreter/-innen der Studierenden in den Fachgruppen und den Studienkommissionen gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 finden erstmals Anwendung im Sommersemester 2015.
- (3) Die Regelung betreffend die Fachgruppen gemäß § 6 Abs. 1 findet erstmals Anwendung zum 1. April 2015.

- (4) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 11.07.2006 außer Kraft. Sofern Zusammensetzung und Amtszeit von Gremien und Organen betroffen sind, verbleibt es bis zum Ende der Amtszeit der jetzigen Mitglieder bei der bisherigen Regelung.

Satzung der Hochschule für Musik Freiburg zum Verfahren der Bestellung einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Aufgrund von § 4 Abs. 9 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 21. Januar 2015 gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Wahl, Bestellung und Amtszeit

Der Senat wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Die Vorschläge bedürfen des Einvernehmens des Rektors.

Die Gewählten werden vom Rektor bestellt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wahl einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Der Senat wählt in der Sitzung vom 21. Januar 2015 und Rektor Dr. Rüdiger Nolte bestellt am 21. Januar 2015

Frau Prof. Dorothea Wirtz

zur Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und

Herrn Prof. Dr. Andreas Doerne

zum Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung.